

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Das Neueste über die Bürgersteuer Fällig 10. Dezember 1931

Über die Bürgersteuer ist bereits in Nr. 23 u. 39 der UHRMACHERKUNST einiges gesagt. Inzwischen ist am 1. Oktober 1931 noch eine Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 herausgekommen, die wesentliche Änderungen namentlich auch hinsichtlich der Befreiungsvorschriften bringt. Nach wie vor bleiben wieder die Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung sowie von Fürsorgemitteln befreit, ferner Sozialrentner mit Einkommen bis 900 RM. Weiter sind andere Personen befreit, von denen anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte 500 RM nicht übersteigen; die Befreiung gilt aber nicht, wenn solche Personen Betriebsvermögen über 5000 RM haben. Als gesamte Jahreseinkünfte gilt der Betrag, der voraussichtlich im Kalenderjahr 1932 als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt werden wird.

Für das vergangene Jahr ermäßigte sich der Landessaß bei einkommensteuerfreien Personen auf die Hälfte des niedrigsten Landessaßes. Das führte zu wohl gewiß auch nicht beabsichtigten Mißständen, indem z. B. Großgrundbesitzer unter anderem wegen der niedrigen Preise für Agrarprodukte nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren und deswegen weniger Bürgersteuer zu zahlen hatten als vielleicht ein Teil ihrer Angestellten. Dem ist in der neuen Verordnung Rechnung getragen, wonach die Ermäßigung des Landessaßes nicht für Personen, deren Vermögen 10000 RM übersteigt, gilt. Diese Berichtigung war jetzt um so notwendiger, als ja nunmehr auch noch Zuschläge zur Bürgersteuer von den Gemeinden erhoben werden. Aus Zeitungsnotizen liest man schon in nicht seltenen Fällen von Zuschlägen in Höhe von sogar 300 bis 400 %. Unsere bereits früher an dieser Stelle ausgedrückte Befürchtung, daß man mit der Bürgersteuer ähnliche Erfahrungen bei den Gemeinden machen würde wie bei der Gewerbesteuer, hat sich also schon als eingetreten herausgestellt.

Für die Frage, ob jemand als einkommensteuerfrei nur mit der Hälfte des niedrigsten Landessaßes heranzuziehen ist, bleibt maßgebend, daß er für 1930 wegen Geringfügigkeit des Einkommens tatsächlich keinen Einkommensteuerbetrag zu entrichten hatte. Hier werden also die Werbungskosten, die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil, die Familienermäßigung sowie etwaige Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen berücksichtigt. Demgegenüber ist beim Begriff des Einkommens für die Anwendung des nachstehend angegebenen Tarifs zur Vermeidung umfangreicher Rechnereien der Familienstand unbeachtet geblieben, berücksichtigt bleiben aber Werbungskosten, Sonderleistungen und steuerfreier Einkommensteil.

Der Tarif 1931 ist neu gestaffelt wie folgt:

Einkommensteuerfrei	Mindest-Landessaß
Einkommen bis 4500 RM	3 RM
„ 4501 bis 6000 RM	6 „
„ 6001 „ 8000 „	9 „
„ 8001 „ 12000 „	12 „
„ 12001 „ 16000 „	18 „
„ 16001 „ 20000 „	24 „
„ 20001 „ 25000 „	30 „
„	50 „

Beispiel: Für Ehepaar mit einem Einkommen von 9000 RM würde, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer in

Höhe von 300 % des Landessaßes erhebt, 81 RM zu zahlen sein, nämlich 54 + 27 RM; für die Ehefrau ist bekanntlich die Hälfte zu zahlen.

Ist die Ehefrau noch nicht 20 Jahre alt, so bleibt sie steuerfrei, denn bürgersteuerpflichtig sind nur Personen, die am 10. Oktober 1931, dem Tage der Personenstandsaufnahme, über 20 Jahre alt sind. Bürgersteuerfrei bleiben auch die im Haushalt der Eltern oder sonstiger Verwandten wohnenden Kinder, wenn sie kein selbständiges Einkommen haben. Ferner sind z. B. Studenten und andere in der Ausbildung begriffene Personen befreit, es sei denn, daß sie selbständig auf eigene Rechnung leben.

Da die Bürgersteuer jetzt eine reine Gemeindesteuer ist, obliegt den Gemeinden sowohl Verwaltung wie Einziehung. Auch etwaige Einsprüche gegen den Bürgersteuerbescheid sind beim Gemeindevorstand anzubringen. Über Einkommen und Vermögen haben die Finanzämter die erforderlichen Unterlagen den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitgeber machen wir besonders darauf aufmerksam, daß sie die auf Grund der Steuerkarte des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge ohne Bezeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb einer Woche nach der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung an die Gemeinde abzuführen haben. Hierbei kann der Arbeitgeber die ihm erwachsenden Porloauslagen von dem abzuführenden Betrage abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung angegeben ist. Ubrigens haftet der Arbeitgeber für die vom Lohn einzubehaltenden Beträge. Bis zum 1. Dezember 1931 soll den Arbeitnehmern die Steuerkarte bereits zugestellt sein. Es wird weiter noch darauf aufmerksam gemacht, daß abweichend von der vorjährigen Regelung diesmal stets der volle Steuerbetrag, der dem Arbeitslohn für 1930 entspricht, auf der Steuerkarte angefordert wird. Die Ermäßigung der Bürgersteuer auf die Hälfte bei Einkommensteuerfreiheit ist dabei schon berücksichtigt. Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung 42 RM monatlich nicht übersteigt; dies entspricht der für Jahreseinkünfte bis 500 RM bestehenden und eingangs erwähnten Freigrenze.

Die Fälligkeitstermine sind für die Bürgersteuer verschieden. Im allgemeinen zahlen Veranlagte am 10. Dezember 1931 und am 10. Februar 1932 je die Hälfte. Wird die Bürgersteuer in Höhe von mehr als 200 % des Landessaßes erhoben, so ist je ein Drittel an den eben erwähnten Tagen, der Restbetrag am 10. März 1932 zu zahlen. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern hängt die Einbehaltung des Lohnanteils von der Höhe der gemeindlichen Zuschläge ab, nämlich bei 100 % am 10. Januar und April; bei 150 % 10. Januar, März und Mai; bei 200 % Januar, März, Mai, Juni; bei 250 % Januar, März, April, Mai, Juni; bei mehr als 250 % Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1932.

Es mag noch erwähnt sein, daß Einwendungen gegen die Bürgersteuer, wenn dabei das zugrunde gelegte Einkommen dem durch den Einkommensteuerbescheid festgestellten entspricht, unzulässig sind.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**